

Satzung Des Feuerwehrverein Zschorlau e. V.

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Feuerwehrverein Zschorlau e. V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zschorlau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Feuerwehrverein Zschorlau e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung der Jugendhilfe durch Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung für den Brandschutz und die damit zusammenhängende Jugendarbeit. Wie z.B. Zeltlager etc.
 - Die Förderung und den Erhalt der historischen Ausrüstung. Diese wird der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, wie z.B. Schauvorführung, Festumzüge, historische Wettbewerbe zugänglich gemacht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen, insbesondere Feuerwehroorganisationen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - Ehrenmitglieder und
 - Fördermitglieder (nicht Stimmberechtigt)die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
- (2) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - Auflösung (bei juristischen Personen).
- (5) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) **Ausschlussgründe:**
- wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist,
 - bei sonstigen Gründen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag. Dieser wird in der Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mind. einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den übrigen Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladefrist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über die Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wird von mind. einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen, Feuerwehrorganisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben jeweils nur eine Stimme. Fördermitglieder und Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen.
- (9) Wahlen sind auf Antrag geheim abzustimmen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren.
 - Beschlussfassung über die Beitragssatzung § 4 Nr. 1.
 - Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitgliederversammlung diese in der Mitgliederversammlung genehmigt hat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
- (2) Vorstand im Sinne dieser Satzung sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer(in) und der/die Schriftführer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in).
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins vierteljährlich zur Vorstandssitzung einberufen.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (10) Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (11) Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
- (12) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8

Kassenführer

- (1) Der/Die Kassenführer(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsentwurf vorzulegen. Der Haushaltsentwurf ist spätestens zum 01.12. des aktuellen Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand vorzulegen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Zschorlau, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 00.00.0000 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.